

Satzung der Gemeinde Ittlingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderbetreuungs-Gebührensatzung)

vom 14.03.2019

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ittlingen am 14.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ittlingen (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Der Kindergarten der Gemeinde Ittlingen mit sämtlichen Betreuungsformen für Kinder ab 1 Jahr bis zum Schuleintritt.
2. Die Schulkindbetreuung für Schüler der Ittlinger Grundschule.

§ 3 Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder.

§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung. Die Leitung der Einrichtung entscheidet, ob und wann die Aufnahme eines Kindes erfolgt. Voraussetzung ist jedoch ein schriftlicher Antrag des Sorgeberechtigten und das Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens sechs Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.

- (4) Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - a. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - b. wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde
 - c. wenn andere wichtige Gründe vorliegen, wie z.B. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und Einrichtung über das Erziehungskonzept trotz versuchtem Einigungsgespräch bestehen.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 6 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden grundsätzlich jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Im ersten Monat der Aufnahme eines Kindes im Kindergarten gelten – abweichend von Absatz 3 – folgende Regelungen:
 - a) Wird im Aufnahmemonat der Kindergarten an bis zu 7 Arbeitstagen besucht, erfolgt keine Erhebung von Benutzungsgebühren.
 - b) Wird im Aufnahmemonat der Kindergarten an 8 bis zu 14 Arbeitstagen besucht, erfolgt eine Erhebung von Benutzungsgebühren in Höhe von 50,0 % der Benutzungsgebühren gem. § 6.
 - c) Wird im Aufnahmemonat der Kindergarten an 15 oder mehr Arbeitstagen besucht, erfolgt eine Erhebung von Benutzungsgebühren in voller Höhe.
- (5) Die Gebühr ist für den Zeitraum von 12 Monaten im Jahr zu entrichten. Auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung ist die Gebühr zu entrichten.

§ 6 Gebührenhöhe für die Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) Bei der Betreuung von Kindergartenkindern wird die Höhe der Gebühr gestaffelt nach der Anzahl der Kinder in einer Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Bei der Betreuung von Schulkindern richtet sich die Höhe der Gebühr danach, ob ein Geschwisterkind zeitgleich das gleiche Betreuungsangebot in der Schulkindbetreuung wahrnimmt.
- (3) Soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich bei den Gebühren um einen Monatsbetrag. Die Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz beträgt für die nachfolgend genannten Betreuungsformen im Einzelnen:

I. Kleinkindbetreuung (1-2 Jahre)

1.	Kleinkind nachmittags , Betreuung Mo. - Do. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr	
		<u>ab 01.04.2019</u>
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	120,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	92,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	63,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	25,00 €

2.	Kleinkind halbtags , Betreuung Mo. - Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
		<u>ab 01.04.2019</u>
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	220,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	168,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	114,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	45,00 €

3.	Kleinkind Regel , Betreuung Mo. - Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mo. - Do. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr	
		<u>ab 01.04.2019</u>
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	290,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	216,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	147,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	58,00 €

4.	Kleinkind verlängerte Öffnungszeit (VÖ) , Betreuung Mo. - Fr. von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr	
		<u>ab 01.04.2019</u>
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	300,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	224,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	152,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	60,00 €

5.	Ganztagesbetreuung , Betreuung Mo.- Do. von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Fr. von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr	
		<u>ab 01.04.2019</u>

a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	420,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	336,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	228,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	90,00 €

6.	Zusätzliche Ferienbetreuung VÖ , nur möglich, wenn bereits eine Betreuungsform im Kleinkindbereich (vgl. Nr. 1-5) gebucht wurde; Betreuung Mo. - Fr. von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr	
		<u>ab 01.04.2019</u>
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	108,00 € (Woche) 27,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	80,00 € (Woche) 20,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	54,00 € (Woche) 14,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	22,00 € (Woche) 6,00 € (Tag)

7.	Zusätzliche Ferienbetreuung ganztags , nur möglich, wenn bereits eine Betreuungsform im Kleinkindbereich (vgl. Nr. 1-5) gebucht wurde; Betreuung Mo.- Do. von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Fr. von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr	
		<u>ab 01.04.2019</u>
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	180,00 € (Woche) 50,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	135,00 € (Woche) 39,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	92,00 € (Woche) 27,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	36,00 € (Woche) 11,00 € (Tag)

8.	Verlängerung von halbtags auf VÖ	
		<u>ab 01.04.2019</u>
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	5,00 € (Tag)

b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	4,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	3,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	2,00 € (Tag)

9.	Verlängerung von halbtags auf Ganztagesbetreuung	
		<u>ab 01.04.2019</u>
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	11,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	9,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	6,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	4,00 € (Tag)

10.	Verlängerung von VÖ auf Ganztagesbetreuung	
		<u>ab 01.04.2019</u>
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	9,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	7,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	5,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	2,00 € (Tag)

II. Betreuung von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

1.	Regelkindergarten, Betreuung Mo. - Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mo. - Do. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr	
		<u>ab 01.04.2019</u>
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	114,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	87,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	58,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	19,00 €

2.	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ), Betreuung Mo. - Fr. von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr	
		<u>ab 01.04.2019</u>
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	142,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	108,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	72,00 €

d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	23,00 €
----	---	---------

3.	VÖ Plus, Betreuung Mo. - Fr. von 07.30 Uhr bis 13.45 Uhr	
		<u>ab 01.04.2019</u>
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	155,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	118,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	79,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	26,00 €

4.	Ganztagesbetreuung, Betreuung Mo.- Do. von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Fr. von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr	
		<u>ab 01.04.2019</u>
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	213,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	163,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	108,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	35,00 €
5.	Zusätzliche Ferienbetreuung VÖ, nur möglich, wenn bereits eine Betreuungsform im Bereich II (vgl. Nr. 1-5) gebucht wurde; Betreuung Mo. - Fr. von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr	
		<u>ab 01.04.2019</u>
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	45,00 € (Woche) 14,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	38,00 € (Woche) 11,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	26,00 € (Woche) 8,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	10,00 € (Woche) 3,00 € (Tag)

6.	Zusätzliche Ferienbetreuung ganztags, nur möglich, wenn bereits eine Betreuungsform im Bereich II (vgl. Nr. 1-5) gebucht wurde; Betreuung Mo.- Do. von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Fr. von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr	
		<u>ab 01.04.2019</u>
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	85,00 € (Woche) 25,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	65,00 € (Woche)

		19,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	43,00 € (Woche) 13,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	14,00 € (Woche) 4,00 € (Tag)

7.	Verlängerung von Regel oder VÖ auf Ganztagesbetreuung	
		<u>ab 01.04.2019</u>
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	5,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	4,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	2,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	1,00 € (Tag)

III. Schulkindbetreuung*

* für alle nachfolgend aufgeführten Angebote der Schulkindbetreuung (Nr.1 bis 11) gilt, dass diese nur bei ausreichender Nachfrage tatsächlich in Anspruch genommen werden können.

1.	Schulkindbetreuung VÖ , Betreuung Mo. - Fr. von Unterrichtsende bis 13.30 Uhr; keine Betreuung in den Schulferien		
		<u>ab 01.04.2019</u>	<u>ab 01.09.2019</u>
a)	1. Kind	35,00 € (Monat) 3,50 € (Tag)	50,00 € (Monat) 5,00 € (Tag)
b)	Geschwisterkind	25,00 € (Monat) 2,50 € (Tag)	35,00 € (Monat) 3,50 € (Tag)

2.	Zusätzliche Ferienbetreuung VÖ zu Schulkindbetreuung VÖ , nur möglich, wenn bereits Schulkindbetreuung VÖ (vgl. Nr. 1) gebucht wurde; Betreuung wie bei Nr. 1; Betreuung zusätzlich in den Schulferien Mo. - Fr. von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr, aber <u>nur dann, wenn der Kindergarten keine Ferien hat</u>		
		<u>ab 01.04.2019</u>	<u>ab 01.09.2019</u>
a)	1. Kind	35,00 € (Woche) 10,00 € (Tag)	100,00 € (Woche) 28,00 € (Tag)
b)	Geschwisterkind	20,00 € (Woche)	70,00 € (Woche)

		5,00 € (Tag)	20,00 € (Tag)
--	--	--------------	---------------

3.	Schulkindbetreuung VÖ inklusive Ferienbetreuung , Betreuung Mo. - Fr. von Unterrichtsende bis 13.30 Uhr; Betreuung auch in den Schulferien Mo. - Fr. von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr , aber <u>nur dann, wenn der Kindergarten keine Ferien hat</u>		
		<u>ab 01.04.2019</u>	<u>ab 01.09.2019</u>
a)	1. Kind	55,00 € (Monat)	80,00 € (Monat)
b)	Geschwisterkind	40,00 € (Monat)	56,00 € (Monat)

4.	Nur Ferienbetreuung zu VÖ-Zeiten , Betreuung in den Schul- und Kindergartenferien Mo. - Fr. von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr; dieses Betreuungsangebot gilt analog für schulfreie Tage (z.B. pädagogischer Tag)		
		<u>ab 01.04.2019</u>	<u>ab 01.09.2019</u>
a)	1. Kind	50,00 € (Woche) 12,00 € (Tag)	115,00 € (Woche) 30,00 € (Tag)
b)	Geschwisterkind	30,00 € (Woche) 9,00 € (Tag)	80,00 € (Woche) 22,00 € (Tag)

5.	Schulkindbetreuung ganztags inklusive Ferienbetreuung , Betreuung Mo.- Do. von Unterrichtsende bis 16.30 Uhr und Fr. von Unterrichtsende bis 13.30 Uhr; Betreuung auch in den Schulferien Mo.- Do. von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Fr. von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr , aber <u>nur dann, wenn der Kindergarten keine Ferien hat</u>		
		<u>ab 01.04.2019</u>	<u>ab 01.09.2019</u>
a)	1. Kind	120,00 € (Monat)	180,00 € (Monat)
b)	Geschwisterkind	75,00 € (Monat)	115,00 € (Monat)

6.	Zusätzliche Ferienbetreuung ganztags zu Schulkindbetreuung VÖ , nur möglich, wenn Schulkindbetreuung VÖ (vgl. Nr. 1) gebucht wird; Betreuung wie bei Nr. 1; Betreuung zusätzlich in den Schulferien Mo.- Do. von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Fr. von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr , aber <u>nur dann, wenn der Kindergarten keine Ferien hat</u>		
		<u>ab 01.04.2019</u>	<u>ab 01.09.2019</u>
a)	1. Kind	75,00 € (Woche) 22,00 € (Tag)	140,00 € (Woche) 38,00 € (Tag)
b)	Geschwisterkind	50,00 € (Woche)	95,00 € (Woche)

		5,00 € (Tag)	25,00 € (Tag)
--	--	--------------	---------------

7.	Nur Ferienbetreuung ganztags , Betreuung in den Schul- und Kindergartenferien Mo.- Do. von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Fr. von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr; dieses Betreuungsangebot gilt analog für schulfreie Tage (z.B. pädagogischer Tag)		
		<u>ab 01.04.2019</u>	<u>ab 01.09.2019</u>
a)	1. Kind	100,00 € (Woche) 29,00 € (Tag)	160,00 € (Woche) 43,00 € (Tag)
b)	Geschwisterkind	67,00 € (Woche) 20,00 € (Tag)	112,00 € (Woche) 30,00 € (Tag)

8.	Schulkindbetreuung ganztags ohne Ferienbetreuung , Betreuung Mo.- Do. von Unterrichtsende bis 16.30 Uhr		
		<u>ab 01.04.2019</u>	<u>ab 01.09.2019</u>
a)	1. Kind	8,50 € (Tag)	13,00 € (Tag)
b)	Geschwisterkind	6,00 € (Tag)	9,00 € (Tag)

9.	Schulkindbetreuung nachmittags , Betreuung Mo.- Do. von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, keine Betreuung in den Schulferien		
		<u>ab 01.04.2019</u>	<u>ab 01.09.2019</u>
a)	1. Kind	40,00 € (Monat) 5,00 € (Tag)	80,00 € (Monat) 10,00 € (Tag)
b)	Geschwisterkind	28,00 € (Monat) 3,50 € (Tag)	56,00 € (Monat) 7,00 € (Tag)

10.	Nur Ferienbetreuung nachmittags , Betreuung in den Schul- und Kindergartenferien, Mo.- Do. von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr; dieses Betreuungsangebot gilt analog für schulfreie Tage (z.B. pädagogischer Tag)		
		<u>ab 01.04.2019</u>	<u>ab 01.09.2019</u>
a)	1. Kind	45,00 € (Woche) 13,00 € (Tag)	45,00 € (Woche) 13,00 € (Tag)
b)	Geschwisterkind	32,00 € (Woche) 8,00 € (Tag)	32,00 € (Woche) 8,00 € (Tag)

11.	Verlängerung von VÖ auf Ganztagesbetreuung		
------------	---	--	--

		<u>ab 01.04.2019</u>	<u>ab 01.09.2019</u>
a)	1. Kind	5,50 € (Tag)	7,50 € (Tag)
b)	Geschwisterkind	4,50 € (Tag)	5,00 € (Tag)

(3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

(4) In den Gebühren gemäß Abs. 2 ist das Entgelt für das Mittagessen nicht beinhaltet. Die Gebühren für das Mittagessen sind nachfolgend aufgeführt:

Mittagessen		
		<u>ab 01.04.2019</u>
a)	Gebühr für einen Monat	60,00 €
b)	Gebühr für eine Woche (nur im Zusammenhang mit Ferienbetreuung buchbar)	14,00 €
c)	Gebühr für einen Tag	3,50 €

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Ist der Gebührenschuldner nach Abs. 1 nicht zu ermitteln, ist derjenige Gebührenschuldner, der die Aufnahme des Kindes § 4 Abs. 1 beantragt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 1. des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 3) fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Hinweis und Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach §43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ittlingen, den 18.03.2019
gez. Kai Kohlenberger
Bürgermeister